

Fragen und Antworten zum Grünlandumbruch

1. Darf Biomasse im Rahmen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitszertifizierung auf umgebrochenem Grünland angebaut werden?

JA, soweit der Umbruch **vor dem 01.01.2008** stattgefunden hat.

JA, soweit es sich im REDcert-DE System um Biomasse von Grünland handelt, welches vor der Veröffentlichung der Biokraft-NachVwV (**12.03.2010**) umgebrochen wurde, eine behördliche Genehmigung existiert und der Landwirt eine individuelle THG-Emissionsberechnung vorgelegt hat, da die aus dem Grünlandumbruch resultierenden THG-Emissionen zu berechnen und auf 20 Jahre verteilt der THG-Emission aus dem Anbau aufzuschlagen sind. Diese individuelle THG-Berechnung kann und will derzeit aber kein Landwirt leisten. Da auf der Selbsterklärung i.d.R. „Standardwert verwenden“ angekreuzt wird, ist die Selbsterklärung in diesem Fall falsch und die Biomasse als nicht nachhaltig zu bewerten (Konsequenzen siehe Nr. 4).

NEIN, wenn es sich um Biomasse handelt, die im Rahmen des **REDcert-EU Systems** vermarktet bzw. verarbeitet werden soll. *Solange die Europäische Kommission keine Definition für „schützenswertes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt“ verabschiedet hat, ist Biomasse von nach dem 01.01.2008 umgebrochenem Grünland im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung generell nicht zulässig.*

2. Gelten diese Regelungen auch, wenn der Grünlandumbruch nach dem 01.01.2008 behördlich genehmigt war?

JA, die Frage einer behördlichen Genehmigung spielt im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung keine Rolle.

3. Wie muss die Selbsterklärung ausgefüllt werden, wenn solche Umbruchflächen im Betrieb vorliegen?

Entweder beschränkt sich die Selbsterklärung auf die Fruchtarten, die auf unproblematischen Ackerflächen angebaut wurden, oder – wenn der Landwirt eine Universalerklärung („sämtliche gelieferte Biomasse“) abgibt – er kann nachweisen, dass er die Biomasse von Umbruchflächen auf anderem Weg vermarktet hat (hierfür müssen die einzelnen Flächenerträge und Liefermengen dokumentiert und nachvollziehbar sein).



4. Was passiert, wenn bei einer Kontrolle festgestellt wird, dass ein Betrieb eine bestimmte Art Biomasse als nachhaltig geliefert hat, die von Umbruchflächen stammt?

Die bereits vom Betrieb als nachhaltig gelieferte und vom Ersterfasser angenommene, weitergehandelte und u.U. weiter verarbeitete Biomasse behält nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes ihren Status „nachhaltig“. Sofern noch Biomasse der betreffenden Art unter der Selbsterklärung für das entsprechende Erntejahr zu liefern wäre (wenn der Landwirt z.B. selber eingelagert hat), kann diese nicht mehr als nachhaltig geliefert und erfasst werden. Erst mit der nächsten Ernte könnte der Landwirt wieder nachhaltige Biomasse liefern, sofern er sicherstellt, dass diese nicht von Umbruchflächen oder anderen nicht zulässigen Flächen stammt. Er muss damit rechnen, dass dies erneut kontrolliert wird.

5. Was ist mit Flächen, die im Rahmen von Flurbereinigungen neu zugeteilt bzw. die von einem Betrieb irgendwann nach dem 01.01.2008 übernommen wurden (Pacht, Zukauf) und der Verpächter/Vorbesitzer keine Informationen über den Status der Flächen vor dem Übernahmetermin bereit stellt?

Wenn der bewirtschaftende Betrieb nicht in der Lage ist, diesen Status (Ackerfläche) vollständig zu belegen, z.B. durch Vorlage der Flächenverzeichnisse/Direktzahlungsbescheide oder durch Bestätigung durch den Verkäufer/Verpächter im Kaufvertrag, sollte er vorsorglich seine Anbauplanung für diese Flächen anpassen und dort **keine Biomasse** für den „Nachhaltigkeitsmarkt“ anbauen.

Haben Sie noch weitere Fragen? Wir informieren Sie gerne!

REDcert GmbH
Südstraße 133
53175 Bonn

Fon +49-228-3506100
Fax +49-228-3506109

info@redcert.de
www.redcert.org

